

# Shareholder Value Beteiligungen AG

Frankfurt am Main • WKN A16820 • ISIN DE000A168205

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre der Gesellschaft zu der am

**Donnerstag, den 12. Juni 2025, um 14.00 Uhr**

in der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

## Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2025) sowie die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Die Vergütungsstruktur der Shareholder Value Beteiligungen AG (SVB AG oder Gesellschaft) soll so ausgestaltet sein, dass eine Interessenidentität zwischen Aktionären einerseits und Vorständen bzw. Mitarbeitern andererseits gegeben ist. Dies wird zum einen dadurch erreicht, dass die Vorstände und Mitarbeiter selbst in die SVB AG investieren und dadurch selbst Aktionäre werden. Über die Incentive-Struktur des Vergütungssystems soll der wesentliche Anreiz darin bestehen, den Inneren Wert der SVB AG langfristig über Zeit zu steigern. Zu diesem Zweck und um gleichzeitig die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter langfristig an die SVB AG zu binden und ihre künftige Leistung sowie ihre Betriebstreue zu belohnen, soll zum anderen ein Aktienoptionsprogramm geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

### 1 Aktienoptionsprogramm 2025

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2025 in der Zeit bis zum 11. Juni 2030 (einschließlich) bis zu 60.000 Bezugsrechte (Aktienoptionsrechte) auf bis zu 60.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Zur Gewährung von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands ist allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt. Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte und der Aktien zur Bedienung der Aktienoptionsrechte nach deren Ausübung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte:

#### 1.1 Aktienoptionsrecht

Jedes Aktienoptionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Aktienoptionsbedingungen gegen Zahlung des unter Ziffer 1.6 bestimmten maßgeblichen Ausübungspreises eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 10,00 zu erwerben. Die Gewährung von Aktienoptionsrechten steht unter dem Vorbehalt, dass der Bezugsberechtigte selbst, über eine in seinem Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch für seine Rechnung handelnde Dritte innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Gewährung der Aktienoptionen mindestens eine gleichlautende Zahl von Aktien der Gesellschaft (Matching-Aktien) erwirbt und dies der Gesellschaft nachweist. Die Aktienoptionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Bezugsberechtigten zur Bedienung der Aktienoptionsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eine Barzahlung oder eigene Aktien gewähren kann.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des im Zeitpunkt ihrer Ausgabe laufenden oder, sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das vorangegangene Geschäftsjahr gefasst worden ist, vom Beginn des vorangegangenen Geschäftsjahres an am Gewinn teil.

#### 1.2 Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Aktienoptionsrechte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst (i) Mitglieder des Vorstands sowie (ii) Arbeitnehmer der Gesellschaft (Bezugsberechtigte). Die Festlegung des genauen Kreises der Bezugsberechtigten sowie des Umfangs der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionsrechte obliegt dem Vorstand. Soweit Mitglieder des Vorstands Aktienoptionsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat. Den Aktionären der Gesellschaft steht kein gesetzliches Bezugsrecht auf die Aktienoptionsrechte zu. Das Gesamtvolumen der bis zu 60.000 Aktienoptionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen (Berechtigte Personengruppen) wie folgt:

(a) Insgesamt bis zu 30.000 Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands; und

(b) insgesamt bis zu 30.000 Aktienoptionsrechte an Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Die Bezugsberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionsrechte in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen oder Mitglieder des Vorstands sein (Beschäftigungsverhältnis).

### 1.3 Ausgabe der Aktienoptionsrechte, Ausgabezeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags (Bezugsrechtsvereinbarung) zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Bezugsberechtigten. Aktienoptionsrechte können an die Bezugsberechtigten einmalig oder mehrmals gewährt werden. Die Ausgabe von Aktienoptionsrechten ist jedoch während eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen jeweils vor der Ankündigung eines Jahresabschlusses, eines Konzernabschlusses, des Halbjahresabschlusses sowie etwaiger freiwilliger Quartalsberichte der Gesellschaft ausgeschlossen, wobei der jeweilige Zeitraum im Zeitpunkt der Veröffentlichung endet.

### 1.4 Wartezeit, Zeitraum der Optionsrechtsausübung, Laufzeit des Aktienoptionsrechts, depotmäßige Buchung

Die Aktienoptionsrechte können frühestens fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden (Wartezeit). Nach Ablauf der Wartezeit können die Aktienoptionsrechte, für die die Erfolgsziele gemäß Ziffer 1.5 erreicht sind, außerhalb der nachfolgenden Zeiträume (Ausübungssperrfristen) jederzeit ausgeübt werden. Ausübungssperrfristen sind die Zeiträume von jeweils 30 Kalendertagen vor der Ankündigung eines Jahresabschlusses, eines Konzernabschlusses (entsprechend Art. 19 Abs. 11 VO (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung)), eines Halbjahresabschlusses (entsprechend den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie eines etwaigen freiwilligen Quartalsberichts bzw. einer Quartalsmitteilung der Gesellschaft. Die Ausübungssperrfristen enden im Zeitpunkt der jeweils erfolgten Ankündigung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand bzw., soweit Vorstandsmitglieder Bezugsberechtigte sind, der Aufsichtsrat weitere Ausübungssperrfristen festlegen. Der Beginn dieser weiteren Ausübungssperrfristen wird den Bezugsberechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Die Aktienoptionsrechte haben eine maximale Laufzeit von fünf Jahren ab dem Ablauf der Wartezeit (Höchstlaufzeit) und verfallen hiernach entschädigungslos. Die Aktienoptionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn (i) in der entsprechenden Bezugszerklärung ein Wertpapierdepot benannt wird, auf das die bezogenen Aktien der Gesellschaft zulässigerweise und ordnungsgemäß geliefert und gebucht werden können, und (ii) der Bezugsberechtigte, in seinem Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften und/oder für seine Rechnung handelnde Dritte im Zeitpunkt der Ausübung von Aktienoptionen nachgewiesen die entsprechende Zahl von Matching-Aktien durchgehend gehalten haben und zum Zeitpunkt der Ausübung weiterhin halten.

### 1.5 Bedingungen für die Ausübung der Aktienoptionen, Erfolgsziele

Damit der Bezugsberechtigte Aktienoptionsrechte ausüben kann, müssen die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erreicht worden sein:

- (a) Der Bezugsberechtigte, in seinem Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften und/oder für seine Rechnung handelnde Dritte halten im Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens eine der Zahl der auszuübenden Aktienoptionen entsprechende Zahl von Matching-Aktien und haben diese vom Zeitpunkt des Kaufnachweises bis zum Ausübungszeitpunkt durchgehend gehalten.
- (b) Der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) liegt am Tag vor der Ausübung der Aktienoptionen höher als der Ausübungspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) (wie nachstehend in Ziffer 1.6 definiert) für die auszuübenden Aktienoptionen.
- (c) Der von der Gesellschaft publizierte NAV (Nettoinventarwert) zum Monatsende hat sich im Zeitraum von der Gewährung der Aktienoptionsrechte bis zum Ausübungsstichtag um mindestens durchschnittlich 5% p.a. erhöht.

### 1.6 Ausübungspreis, Ausübungskurs

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte erfolgt für den Bezugsberechtigten unentgeltlich. Jedes ausgegebene Aktienoptionsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für die jeweiligen Matching-Aktien; dieser ist vom Bezugsberechtigten gegenüber der Gesellschaft nachzuweisen. Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 AktG. Wird dem Bezugsberechtigten zur Bedienung der Aktienoptionsrechte statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eine Barzahlung gewährt, ergibt sich die Höhe der Barzahlung aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Ausübungskurs. Der Ausübungskurs ist der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Handelstage vor dem Tag des Eingangs der Ausübungserklärung (Ausübungsstichtag), höchstens jedoch der letzte veröffentlichte monatliche Nettoinventarwert der Gesellschaft je Aktie.

### 1.7 Verwässerungsschutz

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte (i) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, (ii) Kapitalherabsetzungen oder (iii) Aktiensplits durch, erfolgt eine wirtschaftliche Gleichstellung der Bezugsberechtigten nach folgender Maßgabe:

(a) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien erhöht sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital; die Zahl der zu erwerbenden Matching-Aktien erhöht sich entsprechend. Der Ausübungspreis mindert sich entsprechend dem Verhältnis der Kapitalerhöhung, soweit Matching-Aktien vor dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erworben wurden. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 S. 2 AktG) bleiben das Bezugsverhältnis und der Ausübungspreis unverändert.

(b) Im Falle einer Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien vermindert sich die Anzahl von Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, in dem Verhältnis, das dem Verhältnis des Herabsetzungsbetrages des Grundkapitals zum Grundkapital der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung entspricht; die Zahl der zu erwerbenden Matching-Aktien vermindert sich entsprechend. Im Falle einer nominellen Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung von Aktien wird der Ausübungspreis je Aktie entsprechend dem Verhältnis der Kapitalherabsetzung erhöht, soweit Matching-Aktien vor dem Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung erworben wurden. Im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals durch Rückzahlung von Einlagen oder durch Einziehung erworbener eigener Aktien findet keine Anpassung des Ausübungspreises und des Bezugsverhältnisses statt.

(c) Im Falle eines Aktiensplits ohne Änderung des Grundkapitals erhöht sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem eine alte Aktie gegen neue Aktien eingetauscht wird; die Zahl der zu erwerbenden Matching-Aktien erhöht sich entsprechend. Der Ausübungspreis mindert sich entsprechend dem Verhältnis, in dem alte Aktien gegen neue Aktien eingetauscht werden, soweit Matching-Aktien vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Aktiensplits erworben wurden. Im Falle der Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, sowie die Zahl der zu erwerbenden Matching-Aktien entsprechend. Der Ausübungspreis wird in dem Verhältnis erhöht, in dem alte Aktien gegen neue Aktien eingetauscht werden, soweit Matching-Aktien vor dem Wirksamwerden der Zusammenlegung erworben wurden. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und nicht ausgeglichen. Bei Erklärung der Ausübung mehrerer Aktienoptionsrechte durch einen Bezugsberechtigten werden jedoch Bruchteile von Aktien zusammengelegt. Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte andere als die unter Ziffer 1.7(a) bis 1.7(c) genannten Kapitalmaßnahmen oder Strukturmaßnahmen durch, ist der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Dies gilt insbesondere, sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten begibt. Die wirtschaftliche Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung des Bezugsverhältnisses oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Bezugsberechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht jedoch in diesen Fällen nicht. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen einschließlich dieses Aktienoptionsprogramms 2025 wird kein Ausgleich gewährt.

### 1.8 Nichtübertragbarkeit und Verfall

Die Aktienoptionsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Aktienoptionsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Die Aktienoptionsbedingungen können Regelungen zum Verfall der Aktienoptionsrechte vorsehen, insbesondere für die Fälle, dass das Beschäftigungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt endet, oder für den Fall, dass der Bezugsberechtigte nach Beendigung seines alten Beschäftigungsverhältnisses ein neues Beschäftigungsverhältnis einget.

### 1.9 Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms in den Aktienoptionsbedingungen für die Berechtigten Personengruppen festzulegen; abweichend hiervon entscheidet für die Mitglieder des Vorstands allein der Aufsichtsrat. Zu den weiteren Bedingungen gehören insbesondere der Umfang der zu gewährenden Aktienoptionsrechte, weitere Einzelheiten über die Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Bezugsverhältnisses bei Kapital- und Strukturmaßnahmen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes, Bestimmungen über die Aufteilung der Aktienoptionsrechte innerhalb der Berechtigten Personengruppe, der Ausgabebetrag innerhalb der vorgesehenen Zeiträume, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen Bezugsberechtigten, das Verfahren zur Ausübung der Aktienoptionsrechte, die Festlegung weiterer Ausübungssperren sowie weiterer Verfahrensregelungen, insbesondere in Bezug auf die technische Abwicklung der Ausgabe der entsprechenden Aktien der Gesellschaft bzw. der Leistung der Barzahlung nach Optionsausübung und der Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft.

## 2 Bedingtes Kapital 2025

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 600.000 durch Ausgabe von bis zu 60.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2025 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 4.1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung der Hauptversammlung gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung oder durch die Gewährung eigener Aktien erfüllt. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 4.1 als Ausübungspreis festgelegt worden ist; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des im Zeitpunkt ihrer Ausgabe laufenden oder, sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das vorangegangene Geschäftsjahr gefasst worden ist, vom Beginn des vorangegangenen Geschäftsjahres an am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2025 zu ändern. Entsprechendes gilt sofern und soweit das Bedingte Kapital 2025 vor Ablauf der Laufzeit der Ermächtigung nicht für die Ausgabe von Aktienoptionsrechten ausgenutzt wird, sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung ausgegebener Aktienoptionsrechte.

## 3 Satzungsänderung

Die Satzung der Gesellschaft erhält einen neuen § 4 Abs. 4 mit folgender Fassung:

„4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 600.000 durch Ausgabe von bis zu 60.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2025 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 4.1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung der Hauptversammlung gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung oder durch die Gewährung eigener Aktien erfüllt. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 4.1 als Ausübungspreis festgelegt worden ist; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des im Zeitpunkt ihrer Ausgabe laufenden oder, sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das vorangegangene Geschäftsjahr gefasst worden ist, vom Beginn des vorangegangenen Geschäftsjahres an am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2025 zu ändern. Entsprechendes gilt, sofern und soweit das Bedingte Kapital 2025 vor Ablauf der Laufzeit der Ermächtigung nicht für die Ausgabe von Aktienoptionsrechten ausgenutzt wird, sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung ausgegebener Aktienoptionsrechte.“

## 5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

Die bisherige Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlosch am 26. Mai 2025 und soll erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgendes zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 11. Juni 2030 eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

c) Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (3) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauction am Handelstag ermittelten Kurs der Shareholder Value Beteiligungen AG Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Börsenpreise (Schlussauktionspreis der Shareholder Value Beteiligungen AG-Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung des Angebots der Gesellschaft bzw. nach einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%- bzw. 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden. Ebenfalls vorgesehen werden kann eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Die nähere Ausgestaltung des Angebots bzw. einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

(3) Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu denen bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen in vorstehendem Abs. (2) bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit, bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser, einer früher erteilten Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Bei einem Angebot an alle Aktionäre wird das Bezugsrecht für etwaige Spitzenbeträge ausgeschlossen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf Grund dieser, einer früheren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworbenen eigenen Aktien unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden, zu verwenden:

(1) Sie können, insoweit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Maßgebend für die Berechnung der 10%-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

(2) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

(3) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen unentgeltlich oder entgeltlich zum Erwerb angeboten und auf diese übertragen werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Ein Angebot bzw. eine Übertragung ist allerdings nur in Höhe von bis zu 5% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung gestattet. Darauf anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG bleibt unberührt.

(4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bedienung von im Rahmen des Aktienoptionsplans 2025 aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 ausgegebenen Bezugsrechten verwendet werden und auf die Bezugsberechtigten nach den mit Beschluss zu Punkt 4.1 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 festgesetzten Bedingungen übertragen werden. Soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben wurden, gilt vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

e) Die aufgrund dieser, einer früheren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworbenen eigenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der eigenen Aktien beschränkt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann aber auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Aufsichtsrat ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.

f) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die auf Grund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen zu übertragen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

g) Die Ermächtigungen unter lit. d) bis f) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d) (1), (2) und (3) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

## 6. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

## Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 der Satzung der Gesellschaft die Aktionäre berechtigt, die sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Donnerstag, 5. Juni 2025 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen ist, und für die die angemeldeten Aktien am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und kann per Post, Telefax oder E-Mail in deutscher oder englischer Sprache über folgende Kontaktmöglichkeiten vorgenommen werden:

Shareholder Value Beteiligungen AG  
c/o HV AG  
Jakob-Oswald-Straße 4  
92289 Ursensollen  
Telefax: +49 (0) 9628 42707 51  
E-Mail: eintrittskarte@anmeldung-hv.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden vom 6. Juni 2025 bis zum 12. Juni 2025 (Tag der Hauptversammlung) nicht statt (sog. Umschreibestopp).

Die Aktien werden durch die Anmeldung und/oder den Umschreibestopp nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei über ihre Aktien verfügen. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben, soweit sie sich nicht zur Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Teilnahmerechten bevollmächtigen lassen. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Intermediäre im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Vereinigungen oder Personen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 135 AktG ausüben.

### Stimmrechtsvertretung bzw. Stimmrechtsausübung

#### Stimmabgabe durch Briefwahl

Im Aktienregister eingetragene und wie oben angegeben rechtzeitig angemeldete Aktionäre können ihre Stimmrechte auch per Briefwahl ausüben. Die Stimmabgabe per Briefwahl kann gleichzeitig mit der Anmeldung mithilfe dem der Einladung zur Hauptversammlung beigelegten Anmeldeformular erfolgen. Per Briefwahl abgegebene Stimmen, ihr Widerruf bzw. eventuelle Änderungen abgegebener Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft spätestens bis 10. Juni 2025 (24:00 Uhr MESZ), unter der vorstehend genannten Kontaktadresse zugehen.

Bei mehreren Erklärungen bzw. Stimmabgaben wird nur die zuletzt eingegangene Erklärung bzw. Stimmabgabe berücksichtigt. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

#### Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft

Im Aktienregister eingetragene und rechtzeitig angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter kann gleichzeitig mit der Anmeldung mithilfe dem der Einladung zur Hauptversammlung beigelegten Anmeldeformular erfolgen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihr Widerruf bzw. eventuelle Änderungen sind der Gesellschaft in Textform unter Nutzung der oben genannten Kontaktmöglichkeiten spätestens bis zum 10. Juni 2025 (24:00 Uhr MESZ) zu übermitteln.

Bei mehreren Vollmachten- und Weisungserteilungen an den Stimmrechtsvertreter wird nur die zuletzt eingegangene als verbindlich erklärt. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Stimmabgabe per Briefwahl gilt als Widerruf abgegebener Erklärungen.

#### Bevollmächtigung einer anderen Person oder Vereinigung

Im Aktienregister eingetragene und rechtzeitig angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – soweit nicht ein Intermediär oder eine gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Vereinigung oder Person bevollmächtigt werden soll – der Textform (§ 126b BGB).

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss der Gesellschaft vorher unter einer der oben genannten Kontaktmöglichkeiten zugehen, wobei die Aktionäre in letztgenanntem Fall aus organisatorischen Gründen gebeten werden, den Nachweis spätestens bis zum 10. Juni 2025 (24:00 Uhr MESZ) an die oben genannte Kontaktadresse zu übermitteln.

Teilnehmer an der Hauptversammlung können den Nachweis der Bevollmächtigung auch an der Zugangskontrolle zur Hauptversammlung in der genannten Form nachweisen.

Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG oder einer gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigung oder Person sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Die Aktionäre werden gebeten, sich im Fall der Bevollmächtigung eines Intermediärs oder einer gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigung oder Person rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen der von ihm möglicherweise vorgegebenen Regelungen in Bezug auf die Bevollmächtigung abzustimmen. Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs oder einer gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigung oder Person nimmt dieses/diese auch die Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung vor.

Die entsprechende Vollmacht ist in diesem Fall direkt an den Intermediär bzw. die gleichgestellte Vereinigung oder Person zu übermitteln, und zwar so frühzeitig, dass eine Anmeldung zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehend bis 5. Juni 2025 (24:00 Uhr MESZ) möglich ist.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

## Rechte der Aktionäre

### Ergänzung der Tagesordnung

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro am Grundkapital erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist an den Vorstand der Shareholder Value Beteiligungen AG zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens bis zum 18. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachfolgend genannten Kontaktadresse eingehen:

Shareholder Value Beteiligungen AG  
Vorstand  
Barckhausstr. 1  
60325 Frankfurt am Main  
E-Mail: ir@svb-ag.de

### Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gem. §§ 126, 127 AktG sind an folgende Anschrift zu richten:

Shareholder Value Beteiligungen AG  
Barckhausstr. 1  
60325 Frankfurt am Main  
E-Mail: ir@svb-ag.de

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gewahrt sind, unverzüglich im Internet **einschließlich des Namens des Aktionärs** unter der Adresse <https://svb-ag.de/hauptversammlung> veröffentlicht.

Die Anträge und Wahlvorschläge werden berücksichtigt, sofern sie bis zum 28. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingehen. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

### Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 AktG

In der Hauptversammlung am 12. Juni 2025 kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

### Fragen / Diskussion / Antworten außerhalb der Tagesordnung

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Hauptversammlung mit den notwendigen Beschlussfassungen wird der Vorstand und Aufsichtsrat den anwesenden Aktionären zusätzlich zu den von den Aktionären während der Hauptversammlung ausübenden Rechten für Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen. In diesem Format können auch Fragen angesprochen und beantwortet werden, die inhaltlich über den Inhalt der Tagesordnung hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass Aktionäre zusätzlich die Möglichkeit erhalten, vorab Fragen entweder per Post (Shareholder Value Beteiligungen AG, Barckhausstr. 1, 60325 Frankfurt am Main), oder per E-Mail (ir@svb-ag.de) einreichen können, die wie geschildert im Anschluss an die Hauptversammlung beantwortet werden.

Eine Verlesung von diesbezüglich vorab eingereichten Fragen ist während der ordentlichen Hauptversammlung 2025 nicht vorgesehen.

### Information zum Datenschutz für Aktionäre und deren Vertreter

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten anlässlich der Hauptversammlung sind in unserer Datenschutzerklärung für die Aktionäre und deren Vertreter im Zusammenhang mit der Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://svb-ag.de/hauptversammlung/> abrufbar. Auf Wunsch senden wir Aktionären die Datenschutzerklärung auch kostenlos postalisch zu. Bitte richten Sie einen entsprechenden Wunsch an die nachfolgende Adresse:

Shareholder Value Beteiligungen AG  
Barckhausstr. 1  
60325 Frankfurt am Main  
E-Mail: ir@svb-ag.de

Die Unterlagen werden zudem während der Hauptversammlung für Aktionäre und deren Vertreter zur Einsichtnahme ausliegen.

Frankfurt am Main, im April 2025

Shareholder Value Beteiligungen AG

Der Vorstand